

SATZUNG
über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung
der Stadt Kempen vom 27. Juni 2000
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 20.06.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 20. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bereitstellen von Krankenkraftwagen

- (1) Die Stadt Kempen stellt in Erfüllung der Aufgabe einer Rettungswache nach §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 RettG für ihr Stadtgebiet sowie für das Gebiet der Gemeinde Grefrath Krankenkraftwagen bereit. Hierbei handelt es sich um Krankentransportwagen (KTW) und Rettungswagen (RTW) zur Beförderung kranker Personen, Notfallpatienten und Notfallpatientinnen sowie kranker, verletzter oder sonstiger hilfebedürftiger Personen unter sachgemäßer Betreuung sowie Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) für eine notärztliche Versorgung.
- (2) Notfallpatienten und Notfallpatientinnen (§ 2 Abs. 4 RettG NRW), die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift, haben bei der Beförderung Vorrang.
- (3) Das Mitfahren von Begleitpersonen ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes gestattet. Außerdem dürfen Ärzte, Hebammen, Sanitätspersonal und aus dienstlichen Gründen Angehörige der Feuerwehr, der Polizei und des Ordnungsamtes an den Krankentransporten teilnehmen.
- (4) Außer den nach Abs. 2 und 3 aufgeführten Personen dürfen weitere Personen nicht mit dem Krankenkraftwagen befördert werden.
- (5) In einem Krankenkraftwagen dürfen mehrere Personen nur gleichzeitig befördert werden, soweit dies notwendig sowie im Rahmen eines sachgerechten Transportes möglich ist und bei keinem der zu transportierenden Personen die Möglichkeit einer offensichtlichen Infektionskrankheit mit Ansteckungsrisiko besteht.

§ 2

Ärztliche Bescheinigung

- (1) Den Bediensteten der Stadt Kempen ist vor Beginn der Fahrt eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung und die Art der Krankheit bzw. Hilfsbedürftigkeit auszuhändigen.

- (2) Bei Notfallpatienten und Notfallpatientinnen kann die Bescheinigung nachgereicht oder bei der Patientenaufnahme im Krankenhaus durch das Rettungsdienstpersonal angefordert werden.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung, Fahrten und Wartezeiten eines Krankenkraftwagens oder Notarzteinsatzfahrzeuges bzw. das Tätigwerden (Versorgung, Betreuung, Beratung) eines Notarztes / einer Notärztin oder der Rettungskräfte in der Notfallrettung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Sind auf einer Fahrt mehrere Patienten gleichzeitig zu befördern, werden für jeden Patienten die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
- (3) Sind bei einem Einsatz mehrere Patienten von einem Notarzt / von einer Notärztin betreut worden, so werden für jeden Patienten die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
- (4) Entstehen dem Rettungsdienst, durch das Erfordernis weiterer eigener Einsatzfahrzeuge/Einsatzkräfte zur Einsatzunterstützung oder zur Unterstützung bei rettungsdienstlichen Aufgaben im Amtshilfeverfahren oder durch die Inanspruchnahme Dritter weitere Kosten, werden diese in der entstandenen Höhe zusätzlich zu den Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
- (5) Für einen Rettungsdiensteinsatz ohne durchgeführten Transport wird eine Gebühr erhoben, wenn eine missbräuchliche Alarmierung vorliegt. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vorgabe einer Notlage ein Krankenkraftwagen bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht. Eine missbräuchliche Alarmierung kann auch vorliegen, wenn ein notwendiger Transport abgelehnt wird.
- (6) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung durch Rettungswagen und/oder Notarzteinsatzfahrzeug, Einsatz eines Notarztes) sowie die Anzahl der eine Leistung in Anspruch Nehmenden.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Anfahrt eines Rettungswagens oder eines Notarzteinsatzfahrzeugs. Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Rettungswagens oder eines Notarzteinsatzfahrzeugs, dass eine Versorgung oder Beförderung nicht notwendig ist oder von dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.
- (2) Gebührenschuldner ist primär derjenige/diejenige, der/die die Leistung des Krankentransports in Anspruch nimmt (Patient/Patientin). Sekundär kann auch der Verursacher/die Verursacherin eines Rettungsdiensteinsatzes unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 als Gebührenschuldner herangezogen werden.
- (3) Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem eine notwendige Behandlung oder ein notwendiger Transport vom Patienten abgelehnt und daher nicht durchgeführt wird, ist

der Patient/die Patientin zum Kostenersatz verpflichtet. Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem keine Versorgung oder Beförderung notwendig oder möglich war, ist der Verursacher / die Verursacherin zum Kostenersatz verpflichtet, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers/der Verursacherin beruht.

- (4) Bei Gebührenschuldern, die Mitglied einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuches V sind, erfolgt die Abrechnung der Gebühr zunächst unmittelbar gegenüber dem Versicherungsträger, sofern vor oder innerhalb einer Woche nach Durchführung des Krankentransportes eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit desselben vorliegt bzw. eingereicht wird. Leistet der Versicherungsträger nicht voll oder fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner (Abs. 2) in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung (Ausfahrt des Rettungswagens, des Notarztes bzw. mit Übernahme des Einsatzes) und endet mit dem Einrücken des Rettungswagens oder des Notarzteinsatzfahrzeugs in die Rettungswache.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 6

Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren

- (1) Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des KAG und nach der Hauptsatzung der Stadt Kempen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 20.06.2023

gez.

(Dellmans)
Bürgermeister

G E B Ü H R E N T A R I F
zur Satzung der Stadt Kempen über die Inanspruchnahme der
Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung in der
Fassung der 12. Änderungssatzung vom 20. Juni 2023

Der Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 21. Juni 2022 wird wie folgt neu gefasst:

1. Krankentransportwagen

- a) Grundgebühr für die Benutzung für jede Fahrt 429,40 €*

*gemäß 4. Änderung vom 24.03.2022 der Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports, in Kraft getreten am 01.04.2022

2. Rettungswagen

- a) Grundgebühr für die Benutzung des Rettungswagens innerhalb des Gebietes der Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath für jede Fahrt 502,00 €
- b) bei einer Beförderung einer Person über das Gebiet der Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Ziffer 2a) ab dem 8. Kilometer für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis Einsatzende 6,40 €
- c) Gebühr für einen bestellten aber nicht zum Transport genutzten Rettungswagen (§ 4 Abs. 3 der Satzung) oder einer ambulanten Versorgung ohne anschließende Beförderung 502,00 €
- d) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ermäßigt sich die unter Ziffern 2a festgesetzten Gebühren für jede zusätzliche Person um 50 %. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten gleichmäßig verteilt.

3. Notarzteinsatz

- a) Für den Einsatz, die ärztliche Betreuung und Versorgung, die Versorgung oder ärztliche Beratung in Form eines medizinischen Aufklärungsgespräches über den aktuellen Zustand des Patienten/der Patientin durch einen

Notarzt/eine Notärztin innerhalb des Gebietes der Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath mit und ohne anschließender Beförderung durch ein Krankenkraftfahrzeug 468,00 €

- b) Für den Einsatz, die ärztliche Betreuung und Versorgung, die Versorgung oder ärztliche Beratung in Form eines medizinischen Aufklärungsgespräches über den aktuellen Zustand des Patienten/der Patientin durch einen Notarzt/eine Notärztin über die Gebiete der Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Ziffer 1a, 2a) ab dem 8. Kilometer für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis Einsatzende 6,40 €
- c) Bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Personen durch einen Notarzt/ eine Notärztin ermäßigt sich die unter Ziffer 3a festgesetzte Gebühr für jede zusätzliche Person um 50 %. Der Gesamtbetrag wird auf die durch den Notarzt/die Notärztin betreuten Personen gleichmäßig verteilt.

4. Wartezuschlag

- a) Pauschalgebühr für Wartezeiten von länger als einer halben Stunde in Folge von Umständen, die von der kranken Person oder einer Begleitperson zu vertreten sind, für jede vollendete halbe Stunde 15,00 €

5. Reinigungszuschlag

- a) Pauschalgebühr für eine besondere Reinigung des Krankenkraftwagens oder seiner Einrichtung 25,00 €
- b) Pauschalgebühr für eine durch die Art der Krankheit bedingte Desinfektion des Krankenkraftwagens 75,00 €

6. Fehlalarm Brandmeldeanlagen

- a) Einsatz eines Rettungswagens in Folge eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage im Gebiet der Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath 502,00 €
- b) Einsatz eines Rettungswagens in Folge eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage über das Gebiet der Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Ziffer 6a) ab dem 8. Kilometer für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis Einsatzende 6,40 €

- | | | |
|----|---|----------|
| c) | Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarzfahrzeuges in Folge eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage innerhalb des Gebietes der Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath | 468,00 € |
| d) | Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarzfahrzeuges in Folge eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage über das Gebiet der Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Ziffer 6c) ab dem 8. Kilometer für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis Einsatzende | 6,40 € |